

# Coronatestkosten einreichen

**Beitrag von „Kris24“ vom 1. November 2020 11:33**

jetzt habe ich doch gesucht und zitiere für Symptome

## **Test auf Coronaviren, Antikörpertests, Schnelltests**

Aufwendungen für Tests auf Coronaviren sind nur im Rahmen der Akutdiagnostik bei Auftreten von Symptomen (Krankenbehandlung) und nur dann beihilfefähig, wenn sie durch eine Ärztin / einen Arzt veranlasst oder durchgeführt werden.

Zur Prüfung der Beihilfefähigkeit geltend gemachter Aufwendungen für Coronatests sind daher geeignete Nachweise bzw. Angaben über die Veranlassung durch die Ärztin / den Arzt notwendig.

Wird eine Testung als enge Kontaktperson einer erkrankten Person ohne Vorliegen von Symptomen angeordnet, sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig. Die Kosten dieser vorsorglichen Testung werden aus dem Gesundheitsfond und vom Land getragen, es wird keine Rechnung gestellt.

Aus <https://lbv.landbw.de/-/corona> (etwas herunter scrollen)